



Hygienekonzept Sportfreunde Dienheim 1927 e.V.

Stand 01.10.2021

Ansprechpartner für Hygienekonzept

Peter Schmitt (Bereich Aktive Herren)
mobil 016097522816
spielausschuss@sportfreunde-dienheim.de

Thorsten Wüstenhaus (Bereich Jugend)
mobil 015735282170
jugendleitung@sportfreunde-dienheim.de

Thomas Stara (Bereich Alte Herren)
mobil 01726105658
ah@sportfreunde-dienheim.de

Adresse Sportstätte:

Sportplatz Dienheim, Am Sportplatz, 55276 Dienheim

Vorbemerkung

Grundlage dieses Hygienekonzepts ist die seit dem 21. September 2021 überarbeitete in Rheinland-Pfalz in Kraft getretene 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (26. CoBeLVO) Rheinland-Pfalz.

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Jeder Spieler, der am Training oder an Freundschaftsspielen teilnimmt, muss die aktuelle

Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainingseinheiten und Freundschaftsspiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

1) Spielbetrieb

- a. Allgemein: Immunisierte Personen** sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre können ohne Personenbegrenzung am Training und Wettkampf im Amateur - und Freizeitsport teilnehmen.
- b. Warnstufen:
Seit dem 12.09.2021 gibt es in Rheinland - Pfalz drei unterschiedliche Warnstufen. Grundsätzlich gilt zu nächst die Warnstufe 1 (25 nicht - immunisierte Personen* erlaubt). Die Warnstufe 2 (10 nicht - immunisierte Personen * erlaubt) oder 3 (5 nicht - immunisierte Personen * erlaubt) wird durch den/die Landkreise/kreisfreien Städte des Spielortes bestimmt. Die Landkreise/kreisfreien Städte veröffentlichen die Warnstufe 2 oder 3 grundsätzlich auf Ihrer Homepage bzw. in anderer geeigneter Form.
- c. Jugendspielbetrieb (D-Junior*innen bis einschl. B-Junior*innen):
Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe (Immunisiert** + Kinder bis einschließlich 11 Jahre) können im Freien bis maximal 25 Personen bei Warnstufe 1, 2 oder 3 (befristet bis 30.11.2021), ungetestete (für die Sportausübung ist kein Test notwendig), nicht - immunisierte Sporttreibende hinzukommen. Bedeutet also: Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen* und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teilnehmen.
- d. A- Junior*innen / Frauen - /Herrenspielbetrieb:
Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe (Immunisiert** + Kinder bis einschließlich 11 Jahre) können im Freien bis maximal 25 Personen bei Warnstufe 1, bis maximal zehn Personen bei Warnstufe 2 und bis maximal fünf Personen bei Warnstufe 3, ungetestete (für die Sportausübung ist kein Test notwendig), nicht - immunisierte Sporttreibende hinzukommen.

Dabei beziehen sich die unter 1) c. und d. aufgeführten Personenbeschränkungen auf die Gruppe von Personen, die tatsächlich gemeinsam aktiv Sport treiben

Trainer*innen, Betreuer*innen oder Schiedsrichter*innen zählen daher bei der Ermittlung der o.g. Gruppengröße bei der Sportausübung nicht mit.

- e. Personen bis einschließlich 11 Jahren sind den immunisierten Personen gleichgestellt, somit kommt es in den Altersklassen G- Junior*innen bis E-Junior*innen in allen Warnstufen für den Spielbetrieb zu keinen Einschränkungen.

Umsetzung vor Ort

Der Mannschaftsverantwortliche stellt im Vorfeld des Spiels für seine Mannschaft den jeweiligen Impf-Status der Spieler*innen fest. Sofern sich Spieler*innen nicht äußern möchten, gelten diese Personen als nicht -immunisiert. Spätestens vor dem Spiel tauschen sich die Mannschaftsverantwortlichen über die Gesamtanzahl an nicht - immunisierten Personen aus. Der Verordnungsgeber schreibt keine personalisierte, listenmäßige Erfassung für die Zuordnung zu den beiden Gruppen vor; es könnte somit beispielsweise auch eine Strichliste reichen, um die zulässige Gruppengröße festzustellen. Sofern erforderlich können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl (siehe 1) c. bzw. d.) auf die Verteilung der betroffenen

Personen auf jede Mannschaft verständigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an betroffenen Personen laut Spielordnung jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.

2) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die aktiven Sportler*innen im Spiel - und Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.

3) Zuschauer*innen/ Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze sind bei Warnstufe 1/2/3 bis zu 500/200/100 nicht immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Es gilt bei allen Veranstaltungen für nicht immunisierte Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Testpflicht (gem. § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO). Ausgenommen sind Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) und Schülerinnen und Schüler, welche sich dann mit ihrem Schüler*innenausweis legitimieren müssen. Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht im Außenbereich nicht mehr.

Die Betreiber einer Einrichtung (z.B. Heimverein) sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung (unter Aufsicht) anzubieten. Zugangskontrolle Veranstaltung (nur Zuschauer):

Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Der Veranstalter darf Zugang nur nach Nachweis gewähren (§ 3 Abs. 7) und hat damit auch „Kontrollrecht und -pflicht. Personen die den Status nicht preisgeben sind so zu behandeln als wären diese nicht getestet/geimpft oder genesen. In diesem Fall ist der Zutritt zu verweigern (Veranstalterverantwortung, § 3 Abs. 7).

4. Sonstiges

- a. Die Regelungen der Sportausübung und die Regelungen Zuschauer*innen sind immer separat voneinander zu betrachten.
- b. Zugangskontrolle Sport: Die Verantwortung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und der jeweils gültigen Corona- Bekämpfungsverordnung liegt beim Veranstalter (i.d.R. Heimverein). Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Personen die den Status nicht preisgeben sind als nicht -immunisierte Person zu behandeln.
- c. Zugangskontrolle Veranstaltung (nur Zuschauer): Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Der Veranstalter darf Zugang nur nach Nachweis gewähren (§ 3 Abs. 7) und hat damit auch „Kontrollrecht und -pflicht“. Personen die den Status nicht preisgeben sind so zu behandeln als wären diese nicht getestet/geimpft oder genesen. In diesem Fall ist der Zutritt zu verweigern (Veranstalterverantwortung, § 3 Abs. 7)

Wenn sich jemand nicht daranhält, wird der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

*Eine nicht immunisierte Person ist eine Person, die weder vollständig geimpft, noch genesen ist. Da die Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV 2 erst für Kinder ab 12 Jahren von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird, sind Kinder bis einschließlich 11 Jahre geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Sie zählen auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind daher also nicht zu den nicht immunisierten Personen

*Eine vollständig geimpfte Person verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS CoV 2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

HINWEIS: Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.